

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse eine Leistung oder Amtshandlung vorgenommen wird.
2. Für Gebühren aus Anlass einer Bestattung sind Schuldner auch diejenigen Personen, die nach dem Gesetz oder einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen haben.
3. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) verpflichtet.
4. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen
  - b) mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung
  - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4**

### **Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen
  - a) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50,-- Euro
  - b) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 15,-- Euro.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Für die Leichenhallenbenutzung   | 250,00 Euro   |
| Für die Benutzung der Bestattungseinrichtung ohne Leichenhalle pauschal                       | 150,00 Euro   |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes   |               |
| a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren   | 640,00 Euro   |
| b) für Personen unter 10 Jahren   | 260,00 Euro   |
| 3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten                                      |               |
| a) für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche  | 800,00 Euro   |
| b) für ein Wahlgrab (Tiefgrab), je Einzelgrabfläche   | 1.125,00 Euro |
| c) für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche   | 1.500,00 Euro |
| d) für ein Urnennischengrab je Grabkammer .   | 1.500,00 Euro |
| e) für einen erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes  |               |
| I. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie § 5 Nr. 4 a) bis d)                                |               |
| II. für eine von der Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer je Grab und Jahr 1/25stel der  |               |
| Gebühren nach § 5 Nr. 4 e Ziffer I. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.                  |               |
| 4. Ein Zuschlag für Auswärtige zu § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 von je 50 % wird erhoben.               |               |
| Der Auswärtigenzuschlag wird nicht erhoben  |               |
| a) für Personen, die das Nutzungsrecht bereits an einem Wahlgrab besitzen,                    |               |
| b) wenn der Verstorbene in einem auswärtigen Altersheim bzw. Pflegeheim untergebracht war und |               |
| unmittelbar vor seiner Unterbringung seinen Hauptwohnsitz in Assamstadt hatte,                |               |
| c) wenn der Verstorbene innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Assamstadt verstorben ist  |               |
| und davor mindestens 10 Jahre in Assamstadt gewohnt hat.                                      |               |

## § 6 Totengräbergebühren

Es werden erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen                                |             |
| a) eines Normalgrabes  |             |
| I. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren                        | 475,00 Euro |
| II. für Personen unter 10 Jahren                                       | 320,00 Euro |
| b) eines Tiefgrabes  |             |
| I. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren                        | 710,00 Euro |
| II. für Tot- und Fehlgeburten  | 75,00 Euro  |
| c) Beisetzung von Aschen   |             |
| in Grabfeldern   | 230,00 Euro |
| in Urnennischen  | 90,00 Euro  |
| d) ein Zuschlag zu § 6 Nr. 1 a), b) und c) für Bestattungen            |             |
| an Samstagen von je  | 50 %        |
| 2. Sonstige Leistungen   |             |
| Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, |             |
| a) je Arbeitskraft und angefangene Stunde                              | 70,00 Euro  |
| b) Zuschlag zu § 6 Nr. 2 a) in besonders                               |             |
| erschweren Fällen  | 20,00 Euro  |
| c) Beisetzung der von Auswärts   |             |
| überführten Gebeine  | 250,00 Euro |

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 10.04.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

**-Ausfertigungsvermerk-**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Assamstadt, den 18.10.2011

(Döffinger)  
Bürgermeister